



# Gesetze und Verordnungen

gesetzlicher Gesetze und Verordnungen.

der

## Landesbehörden

für das

# österreichisch-illirische Küstenland.

Jahrgang 1889.



Triest, 1890.

Buchdruckerei des Oesterreichisch-ungarischen Lloyd.

II 310535  
+



98

Beleg und Bescheinigung für die Steuerpflichtigen

3) ein 20% Zuschlag zur Verzehrsteuer von Fleisch, Wein und  
4) eine Auflage von 50 kr. vom Societäer Bier im Kleinvertrieb, diese jedoch mit der  
Einschränkung, daß die Einhebung weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr statt-  
finden darf.

Белег и доказателство о плаћању пореза на вино и пиво

Am 19. Dezember 1934 Nr. 33440 zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.



Beleg, m. p.

Лангсбергер

und ziti

Специјална обавештајна служба



PD 966/1980



1891. 11. 08

Служба за обавештавање и документацију

# Chronologisches Verzeichniß

der im Jahre 1889 durch die Landesbehörden des österreichisch-illirischen Küstenlandes veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes oder der Verordnung	Titel	Nummer des Gesetzes oder der Verordnung	Seite
<b>1888</b>			
14. December	Gesetz, gültig für die Markgrafschaft Istrien, womit die §§ 27, 29, 30 des Landesgesetzes vom 3. November 1874 (R.-G.-u. B.-Bl. Nr. 30) über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen von Istrien, und das Landesgesetz vom 10. December 1878 (R.-G.-u. B.-Bl. Nr. 14), womit die §§ 23 u. 25 des oberwähnten Landesgesetzes abgeändert wurden, außer Kraft gesetzt werden	I	1
30. "	Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanz-Direction in Triest, mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzahlung derselben neuerdings verlaublich werden	II	2
31. "	Gesetz, womit ein allgemeiner Pensionsfond für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien errichtet wird und die Bestimmungen e, d und f des § 20 des Landesgesetzes vom 3. November 1874 (R.-G.-u. B.-Bl. Nr. 29), sowie der § 7 des Landesgesetzes vom 21. Februar 1873 (R.-G.-u. B.-Bl. Nr. 15) außer Kraft gesetzt werden	III	3
<b>1889</b>			
1. Januar	Gesetz, gültig für die Markgrafschaft Istrien, womit einige Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für das Küstenland, soweit dieselbe die Markgrafschaft Istrien betrifft, abgeändert werden	V	7
3. "	Gesetz, wirksam für die reichsunmittelbare Stadt Triest, wodurch einige Gesetzbestimmungen über die Behandlung der nach dem kais. Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte abgeändert werden	IV	4
8. "	Gesetz, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiſca, wodurch über die Behandlung der nach dem kais. Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden	IV	5
8. "	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, wodurch über die Behandlung der nach dem kais. Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden	IV	6
14. "	Gesetz, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiſca, betreffend die Vertheilung des Gemeindegrundes Nr. 649/38 der Fraction Mainizza in der Steuergemeinde Farra mit Villanova	VI	8
11. Februar	Gesetz, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, wodurch einige gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Ausübung des Jagdrecht, abgeändert werden	VIII	10

Datum des Gesetzes oder der Verordnung	I n h a l t	N u m m e r		Seite
		des Stückes	des Gesetzes oder der Verordnung	
24. Februar	Gesetz, gültig für die Markgrafschaft Istrien, womit der § 5 des Landesgesetzes vom 9. Juli 1863 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland Nr. 12), betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfündengebäude, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse, abgeändert wird . . . . .	VII	9	25
4. März	Gesetz, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Abbazia festgestellt werden . . . . .	X	12	31
17. "	Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei, womit auf Grund der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. September 1888, R.-G.-Bl. Nr. 149, die in Betreff der Einfuhr landwirtschaftlicher Gegenstände aus Italien im Grenzverkehr getroffenen Verfügungen und Erleichterungen verlaublich werden . . . . .	IX	11	29
14. April	Gesetz, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Classification der Gemeindestraße von Marignano nach Fratta . . . . .	XII	14	35
15. "	Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei, betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1889. . . . .	XI	13	33
19. Mai	Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei, betreffend das Verbot der Verwendung von aus Anilin oder aus den Bestandtheilen des Theers hergestellten Farbstoffen zum Färben der Eier. . . . .	XIII	15	37
13. August	Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei, womit der mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juli 1889 laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1889 Z. 14757 genehmigte Beschluß des Görzer Landesauschusses, betreffend die Vertheilung mehrerer der Fraction Bizentini und Debetali gehöriger, in der Steiergemeinde Dol, Ortsgemeinde Opatjeslo, gelegenen Gemeindegüter verlaublich wird . . . . .	XIV	16	39
25. "	Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei, betreffend das Verbot des Bezuges, der Erzeugung und des Verkaufes der unter dem Namen „Pharao-“ oder „Salonschlangen“ bekannten pyrotechnischen Präparate. . . . .	XV	17	43
25. "	Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei, betreffend das Verbot des Bezuges und des Verkaufes des von F. L. Garnisch in Berlin erzeugten und als „Haar-Regenerator“ bezeichneten Haar-Färbemittels . . . . .	XV	18	44
10. Septemb.	Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei, womit auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das österr.-illirische Küstenland Nr. 21) und des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 15. Juli 1889, Nr. 21264, die in den nachfolgenden, für die Markgrafschaft Istrien bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maßfüße in metrisches Maß umgewandelt werden . . . . .	XVI	19	45
10. "	Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei, womit auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das österr.-illirische Küstenland Nr. 22) und des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 15. Juli 1889, Nr. 21264, die im nachfolgend bezeichneten, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca bestehenden Landesgesetze vorkommenden Maßfüße in metrisches Maß umgewandelt werden . . . . .	XVI	20	46

Datum des Gesetzes oder der Verordnung	I n h a l t	N u m m e r		Seite
		des Stückes	des Gesetzes oder der Verordnung	
27. November	Kundmachung der k. k. kistenländischen Statthalterei in Triest, betreffend die Fortdauer der auf der Palloner StraÙe bestehenden Wegmauth .	XVII	21	47
13. December	Kundmachung der k. k. kistenländischen Statthalterei in Betreff der Fortdauer der in Fogled befindlichen Wegmauth . . . . .	XVIII	22	48
<b>Verichtigung.</b>				
13. "	In dem am 2. Juni 1864 ausgegebenen VII. Stück des Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blattes für das österreichisch-illirische Küstenland Nr. 8, und zwar im Gesetze vom 7. April 1864, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit eine Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung erlassen wurden, soll es auf Seite 49 des italienischen Textes im § 9, Zeile 2 und 3 statt „o che hanno“ heißen „e che hanno“ . . . . .	XVIII	22	49

Datum der Verordnung	R e g i s t r u m		Z a h l n u m m e r	Verordnung	Datum der Verordnung
	Verordnungs- nummer	Verordnungs- titel			
17. November	12	II V Z	17	Verordnung des I. I. Kaiserlichen Statthaltern in Zürich, betreffend die Fortdauer der auf der Schweiz bestehenden Regimenter.	17. November
18. December	33	III V Z	18	Verordnung des I. I. Kaiserlichen Statthaltern in Zürich, betreffend die Fortdauer der in der Schweiz bestehenden Regimenter.	18. December
18. 12. 1804	11	II V Z	19	Verordnung des I. I. Kaiserlichen Statthaltern in Zürich, betreffend die Fortdauer der in der Schweiz bestehenden Regimenter.	18. 12. 1804
7. 1804	7	II V Z	20	Verordnung des I. I. Kaiserlichen Statthaltern in Zürich, betreffend die Fortdauer der in der Schweiz bestehenden Regimenter.	7. 1804
19. 1804	33	III V Z	21	Verordnung des I. I. Kaiserlichen Statthaltern in Zürich, betreffend die Fortdauer der in der Schweiz bestehenden Regimenter.	19. 1804
1. 1804	1	II V Z	22	Verordnung des I. I. Kaiserlichen Statthaltern in Zürich, betreffend die Fortdauer der in der Schweiz bestehenden Regimenter.	1. 1804
15. 1804	15	II V Z	23	Verordnung des I. I. Kaiserlichen Statthaltern in Zürich, betreffend die Fortdauer der in der Schweiz bestehenden Regimenter.	15. 1804
13. 1804	13	III V Z	24	Verordnung des I. I. Kaiserlichen Statthaltern in Zürich, betreffend die Fortdauer der in der Schweiz bestehenden Regimenter.	13. 1804
15. August	15	III V Z	25	Verordnung des I. I. Kaiserlichen Statthaltern in Zürich, betreffend die Fortdauer der in der Schweiz bestehenden Regimenter.	15. August
17. 1804	17	IV V Z	26	Verordnung des I. I. Kaiserlichen Statthaltern in Zürich, betreffend die Fortdauer der in der Schweiz bestehenden Regimenter.	17. 1804
18. 1804	18	V V Z	27	Verordnung des I. I. Kaiserlichen Statthaltern in Zürich, betreffend die Fortdauer der in der Schweiz bestehenden Regimenter.	18. 1804
19. 1804	19	VI V Z	28	Verordnung des I. I. Kaiserlichen Statthaltern in Zürich, betreffend die Fortdauer der in der Schweiz bestehenden Regimenter.	19. 1804
20. 1804	20	VII V Z	29	Verordnung des I. I. Kaiserlichen Statthaltern in Zürich, betreffend die Fortdauer der in der Schweiz bestehenden Regimenter.	20. 1804
21. 1804	21	VIII V Z	30	Verordnung des I. I. Kaiserlichen Statthaltern in Zürich, betreffend die Fortdauer der in der Schweiz bestehenden Regimenter.	21. 1804

## Alphabetisches Verzeichniß

der im Jahre 1889 durch die Landesbehörden des österreichisch-illirischen Küstenlandes veröffentlichten Gesetze und Verordnungen. \*)

### A.

**Abbazia**, betreffend die Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für dortselbst. 12, 31.

— Katastralgemeinde; Einbeziehung in den Curbezirk Abbazia. 12, 31.

**Abänderung** mehrerer §§ der Landesgesetze vom Jahre 1874 u. 1878 in Betreff der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen in Istrien. 1, 1.

**Abfertigungen** für das Lehrpersonale an öffentlichen Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien, sowie für deren Witwen und Waisen; Regelung. 3, 7.

**Administrativbehörde**; Wirkungskreis in Grundlasten-, Abföngungs- und Regulirungs-Angelegenheiten. 4, 5, 6, 11, 13, 15.

**Anilin-Farbstoffe** sind zur Bereitung von Gemüthartikeln sowie zum Färben der Eier verboten. 15, 37.

**Aufforderung** von Gemeindegörden in der Fraction Bizentini und Devetaki. 16, 39.

### B.

**Balke**; Fortdauer der dortselbst und auf der Balkoner Concurrenzstraße bestehenden Wegmanth. 21, 47.

**Bauauslagen** bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden; Leistung von Beiträgen durch die kirchlichen Pfründner. 9, 25.

**Beiträge** aus dem Landesschulfonds für Istrien sind in einer bestimmten Höhe als Zuschüsse dem dortigen allgemeinen Pensionsfonds zuzuführen. 3, 7, 8.

**Berichtigung** eines im ital. Landesgesetzblatte vom 7. April 1864, Stück VII, Nr. 8 vorkommenden Druckfehlers. 22, 49.

**Bestandtheile** der aus Anilin oder des Theers hergestellten Farbstoffe zum Färben der Eier, oder zur Bereitung von Gemüthartikeln sind verboten. 15, 37.

**Bezug** von unter dem Namen „Pharao“ oder „Salon-schlangen“ bekannten pyrotechnischen Präparate; Verbot. 17, 43.

— des von F. v. Harnisch in Berlin erzeugten und als „Haar-Regenerator“ bezeichneten Haarfärbmittels; Verbot. 18, 44.

### C.

**Castua**, Gemeinde-Inzassen; Erleichterung für dieselben bei Entrichtung von Wegmanthgebühren in Pogled. 22, 48.

**Classification** der Gemeindefraße von Mariano nach Fratto als Concurrenzstraße. 14, 35.

**Concurrenzstraße** von Mariano nach Tratta; siehe Straße. 14, 35.

**Curgäste**, als solche werden jene Personen angesehen, welche keinen bleibenden Wohnsitz in Abbazia oder in dessen Curbezirk haben, und sich über den in der Curordnung bezeichneten Zeitraum hinaus aufhalten. 12, 31.

**Curordnung** für den Curbezirk Abbazia; Erlassung. 12, 31.

**Curtagen** in Abbazia; Zulässigkeit der Einhebung im politischen Executionsweg. 12, 31.

**Curwesen** für den Curbezirk Abbazia; Festsetzung grundsätzlicher Bestimmungen. 12, 31.

### D.

**Devetaki** Gemeindefraction; Vertheilung von Gemeindegörden unter die Ortsinzassen. 16, 39.

**Dienstzulagen** für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. Volks- und Bürgerschulen in Istrien und der Stadt Pola; Regelung. 1, 1, 2, 3.

**Directoren** einer Bürgerschule oder Leiter einer Volksschule von zwei oder mehreren Classen in Istrien; betreffend ihre Wohnungsgebühr. 1, 1, 2, 3.

**Dof** Steuergemeinde; betreffend die Vertheilung der Gemeindegörden in der zu derselben gehörigen Fraction Bizentini und Devetaki. 16, 39.

**Druckfehler** eines im ital. Landesgesetzblatte vom 7. April 1864, Stück VII, Nr. 8 vorkommenden; Berichtigung. 22, 49.

**Dünger und Düngererde**; Gestattung der Einfuhr aus Italien. 11, 29.

\*) Die erste Nummer bezeichnet das Gesetz oder die Verordnung, die nachfolgenden bezeichnen die Seite.

## E.

**Eierfärbung** von aus Anilin oder aus Bestandtheilen des Theers hergestellten Farbstoffen ist verboten. 15, 37.

**Eigenjagdrechte** in Triest, welche durch Aenderungen im Grundbesitz während der Dauer eines Gemeindejagd-pachtes entstehen, bleiben bis zum Ablaufe des letzteren sistirt. 10, 27.

**Einfuhr** landwirtschaftlicher Gegenstände aus Italien; Erleichterungen im Grenzverkehr. 11, 29.

**Einkommensteuer**; Bestimmung des Fälligkeits-Einzahlungstermines. 2, 5, 6.

**Einzahlungstermine** der verschiedenen directen Steuern; Festsetzung. 2, 5.

**Erkenntnisse** in Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungsangelegenheiten, haben durch die Statthalterei zu erfolgen. 4, 5, 6, 11, 13, 15.

**Erzeugung** von unter dem Namen „Pharao“ oder „Salomischlangen“ bekannten pyrotechnischen Präparaten; Verbot. 17, 43.

**Erziehungsbeiträge** für die Waisen des Lehrpersonals in öffentl. Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien; Regulirung. 3, 7.

**Erwerbsteuer**; Bestimmung des Fälligkeits-Einzahlungstermines. 2, 5.

**Execution**, politische; Zulässigkeit zur Einhebung der Curtaxen in Abbazia. 12, 31.

## F.

**Farbstoffe**, welche aus den Bestandtheilen des Anilin oder des Theers erzeugt werden, sind zur Bereitung von Genußartikeln aller Art und zur Färbung von Eiern verboten. 15, 37.

**Färben** der Eier von aus Anilin oder aus Bestandtheilen des Theers hergestellten Farbstoffen ist verboten. 15, 37.

**Feldproducte** für die Gemeinde-Insassen in Castua; Befreiung von der Entrichtung der Wegmauthgebühren in Pogleb. 22, 48.

**Fratta**, Straße nach Mariano; Classification als Concurrencystraße. 14, 35.

## G.

**Gebahrungsüberschüsse** des Schulbücherverlages haben in den allgemeinen Pensionsfond in Istrien einzusießen. 3, 7, 8.

**Gebäudesteuer**, Bestimmung des Fälligkeits-Einzahlungstermines. 2, 5.

**Gehalte** der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Istrien und der Stadt Pola; Aufbesserung. 1, 1, 2.

**Geldstrafen**, welche in Folge von Erkenntnissen der Schulbehörden in Istrien eingehoben werden, sind an den dortigen allgemeinen Pensionsfond abzuführen. 3, 7, 8.

**Gemeindegründe** der Fraction Mainizza in der Steuergemeinde Farra mit Villanova; Vertheilung. 8, 21.

**Gemeindegründe** der Gemeindefraction Bizentini und Devetaki gehörige, in der Steuergemeinde Dol, Ortsgemeinde Spatjeselc gelegene; Vertheilung unter die Familienhäupter. 16, 39.

— in der Gemeindefraction Bizentini und Devetaki, welche bei der Vertheilung zur Aufforung bestimmt sind, verbleiben ungetheiltes Gemeinde-Eigenthum. 16, 39.

**Gemeindejagden** von Triest; Bestimmung über die Minimal- und Maximalzeit der Verpachtung. 10, 27.

**Gemeindejagd-pachten** in Triest; Vorgang, wenn während derselben sich aus Grundstücken eine Eigenjagd bildet. 10, 27.

**Gemeindestraße** von Mariano nach Fratta; Classification als Concurrencystraße. 14, 35.

**Genußartikel**; Verbot der Verwendung von Farbstoffen, welche aus Anilin oder aus den Bestandtheilen des Theers hergestellt werden. 15, 37.

**Gerichtsbehörden**; Wirkungsbereich in Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Angelegenheiten. 4, 5, 6, 11, 13, 15.

**Geschenke** und legwillige Zuwendungen für den allgemeinen Pensionsfond in Istrien haben als Zuschüsse zur Erhaltung desselben zu gelten. 3, 7, 8.

**Gesetz**, gültig für die Markgrafschaft Istrien, womit die §§ 27, 29, 30 des L.-G. ex 1874 und die §§ 23 u. 26 des L.-G. ex 1878 über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals an öffentl. Volksschulen in Istrien abgeändert werden. 1, 1.

— womit ein allgemeiner Pensionsfond für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien errichtet wird. 3, 7.

— wirksam für die Stadt Triest, die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca und die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Abänderung einiger Gesetzbestimmungen vom 5. Juli 1853 R.-G.-B. 130 in Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Angelegenheiten. 4, 5, 6, 11, 13, 15.

— gültig für die Markgrafschaft Istrien, womit einige Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung abgeändert werden. 7, 19.

— betreffend die Vertheilung eines Gemeindegrundes der Fraction Mainizza in der Steuergemeinde Farra mit Villanova. 8, 21.

— gültig für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Abänderung des § 5 des L.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1863 über die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse. 9, 25.

— gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, wodurch einige gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes, abgeändert werden. 10, 27.

— womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Abbazia festgestellt werden. 12, 31.

— wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Classification der Gemeindestraße von Mariano nach Fratta. 14, 35.



**Gewächse** aus Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern; Erleichterungen im Verkehre der Einfuhr aus Italien. 11, 29.

**Gunstverfügungen** für das Lehrpersonale an öffentlichen Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien, sowie für deren Witwen und Waisen; Regelung. 3, 7.

**Görz**; Zeitbestimmung zur Vornahme der Recrutenstellung im Jahre 1889. 13, 33.

**Görz und Gradisca**, gefürstete Grafschaft; Gesetz für dieselbe, mit welchem die Gemeindefrage von Mariano nach Fratta als Concurrenzfrage erklärt wurde. 14, 35.

— betreffend die Umwandlung der in den bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maßsätze in metrisches Maß. 20, 46.

**Görz Landesauschuß**; betreffend die Genehmigung der Vertheilung der der Fraction Bizintini und Devetaki gehörigen, in der Steuergemeinde Dol, Ortsgemeinde Dpatjeselo gelegenen Gemeindegründe. 16, 39.

**Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Vehörde** für Triest, Görz-Gradisca und Istrien; Auflösung. 4, 5, 6, 11, 13, 15.

**Grundsteuer**; Bestimmung des Fälligkeitstermines zur Einzahlung. 2, 5.

**Grundstücke** landwirthschaftliche; betreffend die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des R.-G.-B. Nr. 92 und 94 ex 1883 über die Zusammenlegung und Theilung derselben. 4, 5, 6, 11, 13, 15.

**Grundstücke**, welche zu einer Gemeinbejagdpacht in Triest gehören und sich aus denselben eine Eigenjagd bildet; Vorgang in der Aenderung des Jagdpachtrechtes. 10, 27.

**Gründe, Gemeinde-**. Siehe Gemeindegründe. 16, 39.

## H.

**Haarfärbemittel**, erzeugt von F. L. Harnisch in Berlin; Verbot des Bezuges und Verkaufes. 18, 44.

**Hausclaffen- und Hauszinssteuer**; Bestimmung der Fälligkeitstermine. 2, 5.

**Heeresergänzung** im österr.-illirischen Küstenlande; Zeitbestimmung, in welcher dieselbe in den einzelnen Stellungsbezirken stattzufinden hat. 13, 33.

## I.

**Istrien**; betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales an den öffentl. Volksschulen dortselbst. 1, 1.

— Zeitbestimmung zur Vornahme der Recrutenstellung im Jahre 1889. 13, 33.

**Istrien Markgrafschaft**; Errichtung eines Pensionsfondes für das in den öffentlichen Volksschulen verwendete Lehrpersonale. 3, 7.

— Abänderung der Landtags-Wahlordnung. 7, 19.

— Abänderung des § 5 des L.-G.-B. Nr. 12 ex 1863, in Betreff der Beitragsleistung der kirchlichen Pfründner zu den Bauauslagen bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden. 9, 25.

— betreffend die Umwandlung der in den bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maßsätze in metrisches Maß. 19, 45.

**Italien**; Gestattung der Einfuhr landwirthschaftlicher Gegenstände aus demselben. 11, 29.

**Jagdrecht** für die reichsunmittelbare Stadt Triest; Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen in der Ausübung desselben. 10, 27.

## K.

**Kirchliche Pfründner**; Bestimmung, in welchem Falle dieselben zu den Bauauslagen bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden beizutragen haben. 9, 25.

**Kosten**, welche aus Anlaß der Verhandlungen über Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten aufzulassen, sind nach den für das politische Verfahren bestehenden Vorschriften zu bestreiten. 4, 5, 6, 11, 13, 15.

**Kundmachung der k. k. Finanzdirection in Triest**, in Betreff der Festsetzung der Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern. 2, 5.

**Kundmachung der k. k. Statthalterei in Triest**, in Betreff der Einfuhr landwirthschaftlicher Gegenstände aus Italien im Grenzverkehre getroffenen Verfügungen und Erleichterungen. 11, 29.

— betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1889. 13, 33.

— betreffend das Verbot der Verwendung von aus Anilin oder aus den Bestandtheilen des Theers hergestellten Farbstoffen zum Färben der Eier. 15, 37.

— betreffend die Vertheilung mehrerer der Fraction Bizintini und Devetaki gehöriger, in der Steuergemeinde Dol, Ortsgemeinde Dpatjeselo, gelegenen Gemeindegründe. 16, 39.

— betreffend das Verbot des Bezuges, der Erzeugung und des Verkaufes der unter dem Namen „Pharao“ oder „Salonschlangen“ bekannten pyrotechnischen Präparate. 17, 43.

— betreffend das Verbot des Bezuges und des Verkaufes des von F. L. Harnisch in Berlin erzeugten und als „Haar-Regenerator“ bezeichneten Haarfärbemittels. 18, 44.

— betreffend die Fortdauer der auf der Ballonerstraße bestehenden Wegmauth. 21, 47.

— in Betreff der Fortdauer der in Pogleb befindlichen Wegmauth. 22, 48.

**Küstenland**, österr.-illirisches; Zeitbestimmung, in welcher die Recrutenstellung in den einzelnen Stellungsbezirken stattzufinden hat. 13, 33.

## L.

**Landesauschuß in Istrien**; Verwahrung des Vermögens des dortigen Pensionsfondes. 3, 7, 8.

**Landesauschuß in Görz**; Entscheidung über die Recurse, welche in Folge der Vertheilung des Gemeindegrundes der Fraction Mainizza in der Steuergemeinde Farra mit Villanova eingebracht werden. 8, 21.

**Landes-Kommissionen** für die Stadt Triest, die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca und die Markgrafschaft Istrien, in Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten; Wirksamkeit. 4, 5, 6, 11, 13, 15.

**Landesfond** in Istrien; betreffend die Deckung der jährlichen Ausgaben des Pensionsfondes eventuell, der abgängig erforderlichen Beträge. 3, 7, 8.

**Landesschulfondsbeiträge** in Istrien sind in einer bestimmten Höhe an den dortigen allgemeinen Pensionsfond zu übergeben. 3, 7, 8.

**Landesschulrath**; Verwaltung des Pensionsfondes in Istrien betreffend. 3, 7, 8.

**Landtagswahlen** in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über den dabei zu beobachtenden Vorgang. 7, 19.

**Landtags-Wahlordnung** für Istrien; Abänderung. 7, 19.

**Landwirtschaftliche Gegenstände**; Gestattung der Einfuhr aus Italien. 11, 29.

**Lehrpersonale** an den öffentlichen Volksschulen in Istrien; Regelung ihrer Rechtsverhältnisse, durch Abänderung einiger §§ der Landesgesetze von 1874 und 1878. 1, 1.

— der öffentlichen Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien; Errichtung eines Pensionsfondes für dasselbe. 3, 7.

## M.

**Mainizza Fraction** der Steuergemeinde Farra mit Villanova; Vertheilung des derselben eigenthümlichen Gemeindegrundes unter die Gemeindeglieder. 8, 21.

**Mariano**, Straße nach Fratta; Classification als Concurrenzstraße. 14, 35.

**Maßfüße** in den für die Markgrafschaft Istrien bestehenden Landesgesetzen vorkommende; Umwandlung in metrisches Maß. 19, 45.

— in den für die gefürstete Markgrafschaft Görz und Gradisca bestehenden Landesgesetzen vorkommende; Umwandlung in metrisches Maß. 20, 46.

**Maulbeerblätter**; Erleichterung im Verkehre der Einfuhr aus Italien. 11, 29.

## N.

**Naturalwohnungen** für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volks- und Bürger Schulen in Istrien und der Stadt Pola. Regelung. 1, 1, 2, 3.

## O.

**Opatzjelo Ortsgemeinde**; betreffend die Vertheilung von Gemeindegütern, in der zu derselben gehörigen Fraction Bizentini und Devetaki. 18, 39.

## P.

**Pachtung** von Driester Gemeindejagden; Festsetzung der Zeitdauer, für welche dieselbe zu gelten hat. 10, 27.

**Pensionen** für das Lehrpersonale an öffentlichen Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien, sowie für deren Winnen und Waisen; Regelung. 3, 7.

**Pensionsfond** für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien; Errichtung. 3, 7.

**Pensionstagen** vom Lehrpersonale der öffentlichen Volksschulen in Istrien haben als Zuflüsse des allgemeinen Pensionsfondes zu gelten. 3, 7, 8.

**Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäude**; Bestimmung, in welchem Falle die kirchlichen Pffindner zu deren Bauauslagen beizutragen haben. 9, 25.

**Pfähle**, gebrauchte; Erleichterung im Verkehre der Einfuhr aus Italien. 11, 29.

**Pflanzen** aus Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern; Erleichterungen im Verkehre der Einfuhr aus Italien. 11, 29.

**Pffindner**, kirchliche; Bestimmung, in welchem Falle dieselben zu den Bauauslagen bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden beizutragen haben. 9, 25.

**„Pharao“ oder „Salonschlangen“**, pyrotechnische Präparate; Verbot des Bezuges, Erzeugung und des Verkaufes. 17, 43.

**Pogled**; Fortdauer der dortselbst bestehenden Wegmauth. 22, 48.

**Präparate**, pyrotechnische, unter dem Namen „Pharao“ oder „Salonschlangen“ bekannt; Verbot des Bezuges, der Erzeugung und des Verkaufes. 17, 43.

**Pyrotechnische Präparate**, unter dem Namen „Pharao“ oder „Salonschlangen“ bekannt; Verbot des Bezuges, der Erzeugung und des Verkaufes. 17, 43.

## Q.

**Quinquennien** für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volks- und Bürger Schulen in Istrien und der Stadt Pola; Regelung. 1, 1, 2.

## R.

**Reben und Rebenbestandtheile**; Beschränkung bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Gegenstände aus Italien. 11, 29.

**Rechtsverhältnisse** des Lehrpersonals an öffentlichen Volksschulen in Istrien; Regelung. 1, 1.

**Regelung** der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals an den öffentl. Volksschulen in Istrien betreffend. 1, 1.

**Ruhgenüsse** für das Lehrpersonale der öffentlichen Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien; Regelung. 3, 7.

**Recurse** gegen von der Statthalterei in Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Angelegenheiten gefällte Erkenntnisse; Bestimmung des Instanzenzuges und der Zeit, wenn dieselben zu überreichen sind. 4, 5, 6, 11, 13, 15.

— welche durch die Vertheilung der Gemeindegüter in der Fraction Mainizza eingebracht werden; Erledigung durch den Landesauschuß in Görz. 8, 21.

**Recrutenstellung** im österr.-illirischen Küstenlande; Bestimmung der Zeit, in welcher dieselbe in den einzelnen Stellungsbezirken pro 1889 stattzufinden hat. 13, 33.

## S.

**„Salon“ oder „Pharao“**, pyrotechnische Präparate; Verbot des Bezuges, der Erzeugung und des Verkaufes. 17, 43.

**Schulbeiträge** aus Verlassenschaften in Istrien sind in den dortigen allgemeinen Pensionsfond einzubeziehen. 3, 7, 8.

**Spaliere, gebrauchte; Gestattung der Einfuhr aus Italien.** 11, 29.

**Staatszuschläge zu den directen Steuern; Bestimmung des Fälligkeits-Einzahlungstermines.** 2, 5, 6.

**Statthalterei; Wirkungskreis in Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten.** 4, 5, 6, 11, 13, 15.

**Sterbequartale für die Witwen und Waisen des Lehrpersonals an den öffentl. Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien; Regelung.** 3, 7.

**Steuern; Bestimmung der Zeit, in welcher dieselben zu entrichten sind.** 2, 5.

**Straße von Mariano nach Fratta; Classification als Concurrrenzstraße.** 14, 35.

**Straßen und Wege; Herstellung auf den zur Vertheilung gelangenden Gemeindegeländen in der Fraction Bizintini und Devetaki betreffend.** 16, 39.

**Sträncher aus Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern; Erleichterungen im Verkehre der Einfuhr aus Italien.** 11, 29.

## T.

**Tafeltrauben aus Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern; Gestattung der Einfuhr aus Italien.** 11, 29.

**Theer; Bestandtheile desselben, aus welchem Farbstoffe erzeugt und zum Färben der Eier oder zur Bereitung von Genußartikeln verwendet werden, sind verboten.** 15, 37.

**Trauben aus Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern; Gestattung der Einfuhr aus Italien.** 11, 29.

**Trester aus Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern; Gestattung der Einfuhr aus Italien.** 11, 29.

**Triest reichsunmittelbare Stadt; betreffend die Abänderung der Ausübung des Jagdrechtes.** 10, 27.

— **Zeitbestimmung zur Vornahme der Recrutenstellung im Jahre 1889.** 13, 33.

## U.

**Ueberschüsse des allgemeinen Pensionsfondes, welche sich durch Geschenke, leihwillige Zuwendungen und aus sonstigen Einnahmen ergeben, sind fruchtbringend anzulegen.** 3, 7, 8.

## V.

**Valloner Straße; siehe Wegmauth.** 21, 47.

**Vassauska Katastralgemeinde; Einbeziehung in den Curbezirk Abbazia.** 12, 31.

**Vegetabilischer Dünger; Gestattung der Einfuhr aus Italien.** 11, 29.

**Veprinaz Katastralgemeinde; Einbeziehung in den Curbezirk Abbazia.** 12, 31.

**Verbot der Verwendung von aus Anilin oder aus den Bestandtheilen des Theers hergestellten Farbstoffen zum Färben der Eier.** 15, 37.

**Verbot des Bezuges, der Erzeugung und des Verkaufes der unter dem Namen „Pharao-“ oder „Salonschlangen“ bekannten pyrotechnischen Präparate.** 17, 43.

— **des Bezuges und des Verkaufes des von F. L. Harnisch in Berlin erzeugten und als „Haar-Regenerator“ bezeichneten Haarfärbemittels.** 18, 44.

**Verkauf von unter dem Namen „Pharao-“ oder „Salonschlangen“ bekannten pyrotechnischen Präparaten; Verbot.** 17, 43.

— **des von F. L. Harnisch in Berlin erzeugten und als Haar-Regenerator bezeichneten Haarfärbemittels; Verbot.** 18, 44.

**Verlassenschaften in Istrien; siehe Schulbeiträge aus solchen.** 3, 7, 8.

**Vermögen des Pensionsfondes in Istrien, ist durch den Landesauschuß zu verwahren.** 3, 7, 8.

**Verordnung der kustenländischen Statthalterei, womit die in den für die Markgrafschaft Istrien bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maßsätze in metrisches Maß umgewandelt werden.** 19, 45.

— **womit die in den für die gestiftete Markgrafschaft Görz und Gradisca bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maßsätze in metrisches Maß umgewandelt werden.** 20, 46.

**Vertheilung eines Gemeindegeländes der Fraction Rainizza in der Steuergemeinde Farra mit Villanova.** 8, 21.

— **der der Fraction Bizintini und Devetaki gehörigen, in der Steuergemeinde Dol, Ortsgemeinde Opatjeselo, gelegenen Gemeindegelände.** 16, 39.

**Verwendung von aus Anilin oder aus den Bestandtheilen des Theers hergestellten Farbstoffen zum Färben der Eier sind verboten.** 15, 37.

**Verwaltung des Pensionsfondes in Istrien, steht dem Landesschulrath zu.** 3, 7, 8.

**Verwaltungsjahr des Pensionsfondes in Istrien, fällt mit dem Solarjahre zusammen.** 3, 7, 8.

**Verzugszinsen; Verpflichtung zur Zahlung von solchen bei verspäteten Einzahlungen von directen Steuern.** 2, 5, 6.

**Bizintini Gemeindefraction; Vertheilung von Gemeindegeländen unter die Ortsinsassen.** 16, 39.

**Volksschulen, öffentliche, in der Markgrafschaft Istrien; Errichtung eines Pensionsfondes für das in denselben verwendete Lehrpersonale.** 3, 7.

— **in Istrien; betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales an denselben.** 1, 1.

**Volosca Katastralgemeinde; Einbeziehung in den Curbezirk Abbazia.** 12, 31.

**Voranschlags-Entwurf des Pensionsfondes in Istrien; Verfassung durch die Landeschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschuße und Landtage.** 3, 7, 8.

**W.**

**Wahlordnung für den Landtag der Markgrafschaft Istrien; Abänderung. 7, 19.**

**Waisen des Lehrpersonals an den öffentl. Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien; Regelung ihrer Gnadengaben und Erziehungsbeiträge. 3, 7.**

**Wägen mit Holz zum Hausgebrauch für die Gemeindefasseln in Castua; Befreiung von der Entrichtung der Wegmauthgebühr in Fogled. 22, 48.**

**Wege und Straßen; Herstellung auf den zur Vertheilung gelangenden Gemeindegütern in der Fraction Bizentini und Devetaki betreffend. 16, 39.**

**Wegmauth, bestehend in Vasse auf der Ballonerstraße; Fortdauer auf weitere 5 Jahre. 21, 47.**

— bestehend in Fogled; Fortdauer auf weitere 5 Jahre. 22, 48.

**Weinlesetrauben aus Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern; Gestattung der Einfuhr aus Italien. 11, 29.**

**Wirthschafts- und Pfarchofgebäude; Bestimmung, in welchem Falle die kirchlichen Pfündner zu deren Bauauslagen beizutragen haben. 9, 25.**

**Witwen des Lehrpersonals an den öffentl. Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien; Regelung ihrer Pensionen. 3, 7.**

**Wohnungen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volks- und Bürgerfschulen in Istrien und in der Stadt Pola; Regelung. 1, 1, 2, 3.**

**B.**

**Zollämter; Benennung, welche mit der Abfertigung des Transports bei Einfuhr landwirthschaftlicher Gegenstände aus Italien betraut sind. 11, 29.**

**Zugangswege zu dem in der Fraction Mainizza zur Vertheilung gelangenden Gemeindegütern, haben für jede Parcelle frei zu sein. 8, 21.**

**Zuschläge zu den directen Steuern; Bestimmung des Fälligkeitseinzahlungstermines. 2, 5, 6.**